

Verordnung über die Besoldungen der Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern*

Vom 28. September 1999 (Stand 1. Januar 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
27. September 1992¹⁾

beschliesst:

§ 1* Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Besoldungen der Lehrverhältnisse in Gesundheits- und Krankenpflege am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern.

§ 2* Lohnsystem - Grundsatz

¹ Die Besoldung richtet sich nach dem Ausbildungsstand sowie der Einsetzbarkeit des bzw. der Auszubildenden und ist nach Ausbildungsjahren abgestuft.

§ 3 Besoldung a) Mindestlöhne

¹ Die Bruttolöhne werden wie folgt festgesetzt (inklusive 13. Monatslohn):

	Franken im Jahr	Franken pro Monat
1. Ausbildungsjahr	13'030	1'086
2. Ausbildungsjahr	14'468	1'206
3. Ausbildungsjahr	16'846	1'404
4. Ausbildungsjahr	23'146	1'929

§ 4 b) Erfahrungszuschlag

¹ Erfahrungsjahre der Schülerinnen und Schüler können angerechnet werden.

² Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% des Mindestlohnes des massgebenden Ausbildungsjahres; für die ersten zehn Jahre je 3,5%, für die weiteren sechs Jahre je 2,5% des im Einzelfall massgebenden Mindestlohnes.

³ Ein allfälliger Erfahrungszuschlag ist im Ausbildungsvertrag festzulegen.

¹⁾ BGS [126.1](#).

811.422.3

§ 5 c) Inkonvenienzentschädigungen

¹ Der Anspruch auf Inkonvenienzentschädigungen richtet sich nach der Regelung der jeweiligen Praktikumsinstitution.

§ 6* d) Zulage bei Unterstützungspflichten

¹ Auszubildende, die Anspruch auf eine Kinderzulage gemäss kantonalem Recht haben, erhalten pro Kind eine monatliche Zulage von 340 Franken, insgesamt höchstens 1000 Franken.

§ 6^{bis}* e) Ausbildungszuschlag

¹ Je nach Alter und sozialer Lage kann für Auszubildende ab vollendetem 25. Altersjahr ein Ausbildungszuschlag gewährt werden.

² Der Ausbildungszuschlag beträgt höchstens 50% des Mindestlohnes des massgebenden Ausbildungsjahres.

³ Pro 750 Franken des gesamten Ausbildungszuschlages resultiert nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eine Verpflichtungszeit von einem Monat. Für jeden Dienstmonat nach Ausbildungsabschluss reduziert sich die Schuld um 750 Franken. Bei Abbruch oder nicht erfolgreicher Beendigung der Ausbildung muss der volle Betrag zurückbezahlt werden.

⁴ Ein allfälliger Ausbildungszuschlag ist im Lehrvertrag festzulegen. Die Verpflichtungszeit ist in Form einer Schuldanerkennung zu vereinbaren.

§ 7 Teuerungszulagen

¹ Auf dem Mindestlohn und allfälligen Erfahrungszuschlägen werden Teuerungszulagen ausgerichtet.

² Diese Ansprüche richten sich nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals vom 17. Mai 1995¹⁾.

§ 8 Auszahlung

¹ Die Besoldung wird in 12 Monatslöhnen ausgerichtet.

² Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch die Praktikumsinstitutionen.

§ 9 Übergangsregelung*

¹ Für die Besoldungen der Ausbildungsverhältnisse am BZG mit Beginn vor dem Jahr 2000 gelten folgende Ansätze: *

bis und mit	Franken pro Monat
17jährige	875
18jährige	1'000
19jährige	1'125
20jährige	1'250
21jährige	1'375
22jährige	1'500
23jährige	1'625
24jährige	1'750
25jährige	1'875
26jährige	2'000
27jährige	2'125
28jährige	2'250
29jährige	2'375

¹⁾ BGS [126.51.2](#).

bis und mit	Franken pro Monat
30jährige und mehr	2'500

² Zusätzlich zu den Grundbesoldungen nach § 9 Absatz 1 wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet. Auf den Grundbesoldungen werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Diese Ansprüche richten sich nach §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals vom 17. Mai 1995¹⁾.

§ 10* ...

§ 11* ...

§ 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 2. Dezember 1999 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 10. Dezember 1999.

¹⁾ BGS [126.51.2.](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
27.03.2001	01.07.2001	Erlasstitel	geändert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 1	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 2	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 6	totalrevidiert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 6 ^{bis}	eingefügt	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 9	Sachüberschrift geändert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 9 Abs. 1	geändert	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 10	aufgehoben	-
27.03.2001	01.07.2001	§ 11	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlassstitel	27.03.2001	01.07.2001	geändert	-
§ 1	27.03.2001	01.07.2001	totalrevidiert	-
§ 2	27.03.2001	01.07.2001	totalrevidiert	-
§ 6	27.03.2001	01.07.2001	totalrevidiert	-
§ 6 ^{bis}	27.03.2001	01.07.2001	eingefügt	-
§ 9	27.03.2001	01.07.2001	Sachüberschrift geändert	-
§ 9 Abs. 1	27.03.2001	01.07.2001	geändert	-
§ 10	27.03.2001	01.07.2001	aufgehoben	-
§ 11	27.03.2001	01.07.2001	aufgehoben	-